



SRRJ 111.001

Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Rapperswil und Jona erlassen gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 4 Bst. a) des Gesetzes über die Vereinigung der Politischen Gemeinden Rapperswil und Jona vom 1. Mai 2005 als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona (nachstehend Stadt genannt) sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2

Organisationsform

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3

Organe

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Stadtrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 4

Aufgaben

¹Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesen werden, und solche, die sie im öffentlichen Interesse selber wählt.

²Die selbst gewählten Aufgaben und die Art der Aufgabenerfüllung richten sich nach den Zielsetzungen des Stadtrats und den Beschlüssen der zuständigen Organe. Aus den Zielen der Behörde können keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen der Stadt abgeleitet werden.

³Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwen-



dig und finanzierbar sind und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Art. 4^{bis5)}

Klimaschutz

¹Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken. Sie verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf netto null zu erreichen. Dabei wahrt sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

²Die Stadt ergreift emissionsenkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie weist die Wirkung und Kosten der Massnahmen transparent aus und erstattet über die Emissionen der Stadt regelmässig Bericht.

³Die Stadt ergreift Massnahmen, um die Risiken des Klimawandels zu minimieren und die Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen.

Art. 4^{ter4)}

*Nachhaltige
Stadtentwicklung*

Die Stadt schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen

- a) für ein zeitgemässes sowie bezahlbares Wohnraumangebot für eine ausgewogen durchmischte Wohnbevölkerung;
- b) für eine vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- c) für einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Lebensgrundlagen.

Art. 5

Zusammenarbeit

Die Stadt kann die Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinwesen sowie mit Privaten erfüllen oder sie ihnen übertragen. Sie fördert diese Zusammenarbeit aktiv, wenn die Aufgaben so wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 6

Partizipation

Die Stadt sorgt bei wichtigen Grundsatzfragen für eine angemessene Partizipation der Bevölkerung. Bei Geschäften, die bestimmte Bevölkerungskreise besonders betreffen, wird diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt.



Art. 7

Information

Die Stadt informiert aktiv, verständlich und zeitgerecht über die Tätigkeit der Behörden, soweit keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Dabei werden alle zeitgemässen Informationskanäle genutzt.

Art. 8¹⁾

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;
- b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen;
- c) im Internet.

Hinweis: Für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen, ist von Gesetzes wegen der Stadtrat zuständig (Art. 5 Gemeindegesetz, sGS 151.2; GG i.V.m. Art. 27 Publikationsgesetz, sGS 140.3; PubG). Art. 8 findet somit keine Anwendung mehr.

Art. 9

Wappen

Die Stadt führt ein Wappen gemäss Anhang 1.

II. Bürgerschaft und Einwohnerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 10

Grundsatz

¹Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Stadt.

²Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

Art. 11^{1), 2)}

*Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung*

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;



- c) Budget und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- g) Volksmotion;
- h) weitere Geschäfte gemäss Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 12¹⁾

b) an der Urne

¹Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte nach Art. 11 Bst. d bis h dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschliesst;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

²Der Rat kann Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, einer Bürgerversammlung unterbreiten, die sie diskutieren und ändern kann. Initiativbegehren können der Bürgerversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.

Art. 13^{1), 2)}

Wahlen

a) An der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin;
- c) den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Liegenschaften;
- d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
- e) die weiteren Mitglieder des Schulrats;
- f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.



Art. 14¹⁾

b) Stille Wahl Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Art. 15^{1), 2)}

Durchführung

¹Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einerseits und das Budget und den Steuerfuss des folgenden Jahres andererseits finden an separaten Bürgerversammlungen statt. Die Termine richten sich nach dem Gemeindegesetz.

²Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

³Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Art. 16

*Stimmzähler
und Stimmen-
zählerinnen*

Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Art. 17¹⁾

*Technische
Hilfsmittel*

¹Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

²Die Aufzeichnungen werden nach der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

³Für Aufzeichnungen zu anderen Zwecken bedarf es der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Art. 18¹⁾

Unterlagen

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Haushalt mit stimmberechtigten Personen 20 Tage im Voraus zugestellt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben zudem die Möglichkeit, die Unterlagen unentgeltlich bei der Stadtkanzlei zu beziehen. Die Berichte des Stadtrats zu den traktandierten Bürgerversammlungsgeschäften sind auch im Internet zu publizieren.



3. Urnenabstimmungen

Art. 19

Verfahren Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Urnenabstimmungen.

Art. 20¹⁾

E-Voting Aufgehoben

4. Fakultatives Referendum

Art. 21

Amtliche Bekanntmachung ¹Der Stadtrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

²Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen oder bezogen werden kann.

Art. 22¹⁾

Grundsatz Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 500 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss durch die Bürgerschaft verlangen.

Art. 22^{bis 1)}

Eventualantrag ¹Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

²Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 23¹⁾

Frist Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.



Art. 24

Verfahren

¹Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

²Ist das Begehren zustande gekommen, ordnet er innert neun Monaten eine Urnenabstimmung an. Im Übrigen gelten sachgemäss das Gemeindegesetz und das Gesetz über Referendum und Initiative.

4.^{bis} Volksvorschlag¹⁾

Art. 24^{bis} 1)

Grundsatz

500 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Art. 24^{ter} 1)

Form und Inhalt

¹Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

²Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

³Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 24^{quater} 1)

Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Referendumsvorlage des Stadtrats und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 24^{quinquies} 1)

Ergänzendes Recht

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative



Art. 25¹⁾

Grundsatz

¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

Art. 26

Form und Inhalt

¹Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

²Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

³Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 27

*Prüfung der
Zulässigkeit*

¹Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

²Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 28

*Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung*

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheids über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an. Diese macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Art. 29

*Einreichung und
Entscheid über
Zustandekommen*

¹Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

²Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.



Art. 30¹⁾

*Stellungnahme
des Stadtrats*

¹Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

²Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

³Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu, untersteht der Erlass dem fakultativen Referendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

⁴Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form einer einfachen Anregung zu, unterbreitet er der Bürgerschaft innert Jahresfrist eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

⁵Initiativen und allfällige Gegenvorschläge zur Gemeindeordnung werden der Bürgerversammlung unterbreitet.

Art. 31

*Ergänzendes
Recht*

Im Übrigen gelten sachgemäss das Gemeindegesetz und das Gesetz über Referendum und Initiative.

6. *Volksmotion*

Art. 32¹⁾

Grundsatz

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 32^{bis 1)}

Form

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.



Art. 32^{ter} 1)

*Stellungnahme
und Vorlage des
Stadtrats*

¹Der Stadtrat beantragt der Bürgerversammlung innert neun Monaten Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

²Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

³In begründeten Fällen kann die Bürgerversammlung im Einzelfall auf Antrag des Stadtrats die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 erstrecken.

7. *Volksinterpellation – Aufgehoben¹⁾*

Art. 33¹⁾

*Unterschriften und
Verfahren*

Aufgehoben

8. *Petitionsrecht*

Art. 34

Petitionen

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, bei jeder Behörde Wünsche, Anregungen und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. Sachlich abgefasste Petitionen sind von der angerufenen Behörde in der Regel innerhalb von drei Monaten schriftlich zu beantworten.

III. Stadtrat

Art. 35

Zusammensetzung

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 36

Organisation

Der Stadtrat organisiert sich in einem vernetzten Ressortsystem.



*Aufgaben im
Allgemeinen*

Art. 37¹⁾

¹Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

²Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

³Er erfüllt sodann die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Stadt nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erstellen eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 38¹⁾

Rechtsetzung

¹Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

²Die Befugnisse der Bürgerschaft bleiben vorbehalten.

³Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrats sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 39³⁾

*Vernehmlassung
zur Projektierung
von Strassenbau-
ten des Kantons*

¹Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag 2 Mio. Franken nicht übersteigt.

²Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag über 2 Mio. Franken, aber unter 20 Mio. Franken liegt.



³Liegt der Kostenvoranschlag bei 20 Mio. Franken oder höher, unterbreitet der Stadtrat seinen Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft an einer Urnenabstimmung.

Art. 40

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Stadtrats sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach der Zuständigkeitsordnung im Anhang 2.

Art. 41

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹Der Stadtrat schliesst mit Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.

²Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er der Bürgerschaft die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.

³Er stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Finanzplanung und Berichterstattung.

⁴Der Stadtrat kann mit Privaten, die im Auftrag der Stadt öffentliche Aufgaben erfüllen, sachgemäss gleiche Vereinbarungen abschliessen.

⁵Die Leistungsvereinbarungen, die rechtsetzend sind, unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Schule

Art. 42¹⁾

Aufgaben

¹Die Stadt führt die Volksschule.

²Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

³Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrats freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.



Art. 43

Schulstandorte

Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, werden über das ganze Siedlungsgebiet von Rapperswil, Jona und Wagen Kindergärten und Volksschulklassen geführt.

Art. 44

Schulrat

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 45²⁾

Zuständigkeit

¹Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

²Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Kontaktpflege zu den Teams und den Schulleitungspersonen der zugeteilten Schuleinheiten;
- d) Vorberatung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ziele;
- e) Vorberatung der Schulordnung sowie von anderen, allgemein verbindlichen Regelungen im Schulbereich;
- f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung zum Bereich Schulwesen;
- g) Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) Vollzug des Budgets für das Schulwesen, unter Vorbehalt der Zuständigkeitsordnung im Anhang 2;
- i) Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Bewilligung der entsprechenden Ausgaben, soweit sie bei Beschlussfassung über das Budget nicht vorhersehbar waren;
- j) Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 2.

³Für Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Stadtrat Antrag.



Art. 46

Schulordnung

Der Stadtrat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.

Art. 47

Rechtspflege

Der Schulrat bildet in Schulangelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Gemeindeunternehmen – Aufgehoben¹⁾

Art. 48¹⁾

Bestand

Aufgehoben

Art. 49¹⁾

Leitung

Aufgehoben

Art. 50¹⁾

Befugnisse

Aufgehoben

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 52^{1), 2)}

Aufgaben

¹⁾Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrats, des Schulrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;



- b) Anträge des Stadtrats über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

²Sie stellt der Bürgerschaft Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann sodann Anträge stellen hinsichtlich Budget und Steuerfuss sowie nach Besprechung mit dem Rat zu weiteren Geschäften.

Art. 52^{bis 1)}

*Sicherstellung
der Fachkunde*

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Revisionskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

VII. Ombudsperson

Art. 53¹⁾

Ombudsperson

¹Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber städtischer Dienstleistungsstellen.

²Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Handen der zuständigen Behörde erlassen.

³Die Wahl der Ombudsperson auf Mandatsbasis erfolgt durch den Stadtrat.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 54

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Rapperswil vom 9. April 1981 und der Politischen Gemeinde Jona vom 27. Juni 1980 werden aufgehoben.

Art. 55¹⁾

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.



Von der Behördenkonferenz erlassen am 19. September 2005

BEHÖRDENKONFERENZ RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Stadtpräsident
Benedikt Würth

Stadtschreiber
Hans Wigger

Von der Bürgerschaft an der konstituierenden Bürgerversammlung Rapperswil-Jona beschlossen am 1. Dezember 2005.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 23. Dezember 2005

Für das Departement des Innern
Leiterin Rechtsdienst:

sig. lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

¹⁾ Geändert mit dem 1. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 26. April 2010 bzw. Beschluss der Bürgerversammlung vom 30. Juni 2010. Genehmigt vom Departement des Innern am 18. August 2010.

²⁾ Geändert mit dem 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 25. Juni 2018 bzw. Beschluss der Bürgerversammlung vom 6. September 2018. Genehmigt vom Departement des Innern am 3. Dezember 2018.

³⁾ Geändert mit dem 3. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 1. April 2019 bzw. Beschluss der Bürgerversammlung vom 6. Juni 2019. Genehmigt vom Departement des Innern am 4. Juli 2019.

⁴⁾ Geändert mit dem 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 30. August 2021 bzw. Beschluss der Bürgerversammlung vom 2. Dezember 2021. Genehmigt vom Departement des Innern am 7. Februar 2022.

⁵⁾ Geändert mit dem 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung gemäss Beschluss des Stadtrats vom 9. Dezember 2019 bzw. Ergebnis der Urnenabstimmung vom 25. Oktober 2020. Genehmigt vom Departement des Innern am 16. August 2022.



Gemeindewappen

Anhang 1

